

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

1. T begeht in seinem Wohnort Linz einen Raub (§ 142 Abs 1 StGB) und danach in Salzburg eine geschlechtliche Nötigung (§ 202 Abs 1 StGB).

Welches Gericht ist sachlich und örtlich zuständig, wenn T im Tatzeitpunkt

- a) 16 Jahre alt ist?
- b) 16 Jahre alt ist und erst kurz vor der Anklageerhebung nach Wels gezogen ist?
- c) 19 Jahre alt ist?

2. Der am 20. September 2007 geborene B feiert am 20. September 2024 am Rupertikirtag seinen Geburtstag. Auf dem Heimweg verursacht B alkoholbedingt einen Verkehrsunfall, bei dem seine Schwester ums Leben kommt. In der Hauptverhandlung am 25. September 2025 erscheint B ohne einen Verteidiger. B hat nämlich am Vortag seinem Verteidiger das Mandat entzogen. Das Gericht nimmt dies zur Kenntnis und verurteilt B nach Durchführung der Hauptverhandlung anklagekonform wegen § 81 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Da ein Vollzug der Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheint, wird die Strafe bedingt nachgesehen.

- a) Kann B gegen dieses Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?
- b) Weder die StA noch B erheben fristgerecht Rechtsmittel.

Kann das Gericht einen Protokollsvermerk bzw ein Urteil in gekürzter Form ausfertigen?

3. G ist wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 Abs 1 und Abs 2, 1. Fall StGB) angeklagt. In der Hauptverhandlung widerruft G seine Aussage vor der Polizei und verweigert die Beantwortung weiterer Fragen. Das Gericht verliest daraufhin das Protokoll seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. Zur Überraschung des ausschließlich männlich besetzten Gerichts lehnt auch das Opfer O eine Aussage zur Gänze ab; sie habe im Ermittlungsverfahren bei ihrer Vernehmung durch die StA den Tathergang ausführlich geschildert und sämtliche Fragen beantwortet. Trotz Widerspruchs des Verteidigers verliest das Gericht auch das Vernehmungsprotokoll der O. Die Hauptverhandlung endet mit einer anklagekonformen Verurteilung des G, wobei sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung unter anderem auf die verlesenen Protokolle stützt.

- a) Kann G gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?
- b) Variante: O wurde im Ermittlungsverfahren kontradiktatorisch unter Beteiligung der StA und des Beschuldigten G vom Gericht einvernommen; der Verteidiger des G war allerdings trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Ist eine Verlesung dieses Protokolls und dessen Verwertung im Urteil zulässig?

4. Das Gericht verurteilt A wegen § 87 Abs 1 StGB und spricht dem Opfer einen Schadenersatz in Höhe von 3.000 € zu.

- a) Kann A eine Milderung der verhängten Strafe beghren, wenn er den Schadenersatz
 - (1) vor Rechtskraft des Urteils leistet?
 - (2) nach Rechtskraft des Urteils leistet?
- b) Wer entscheidet jeweils darüber und besteht gegen eine ablehnende Entscheidung ein Rechtsmittel?